

Turn - und Sportverein 1895 e.V. Zornheim

Fußball - Leichtathletik - Tischtennis - Gymnastik – Turnen – Walking – Boule - Badminton – Tanz-Volleyball – Nordic Walking - Seniorensport – Aerobic und Pilates – Seniorensport- – Zumba



SATZUNG DES TSV 1895 e.V. ZORNHEIM

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Name: Der am 6.2.1946 in Zornheim neu gegründete Sportverein führt den Namen
"Turn- und Sportverein 1895 e.V., Zornheim".

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände.

2. Sitz: Der Verein hat seinen Sitz in Zornheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Er darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Mitglieder, die sich in langen Jahren um den Verein und die Sportbewegung durch besonders zahlreiche und hervorragende Leistungen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Hierzu ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.

Die Ernennung zum Ehenvorsitzenden erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Ehenvorsitzende hat das Recht, an jeder Vorstands- und Verwaltungsratssitzung teilzunehmen.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahrs zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Verwaltungsrat aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nickerfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstößen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder vom 14. Lebensjahr an Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
4. Den Erziehungsberechtigten eines nicht stimmberechtigten Mitgliedes des Vereins wird ein Anhörungsrecht durch den Vorstand eingeräumt.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Verwaltungsrat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem stellvertretenden Schriftführer und dem Jugendleiter. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands können bis zu 3 Beisitzer ernannt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand leitet den Verein als geschäftsführender Vorstand. Die Arbeit im Vorstand erfolgt unentgeltlich. Eine Spendenbescheinigung in Höhe der Ehrenamtspauschale ist zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Verwaltungsrat nicht notwendig ist.

Der Verwaltungsrat ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die weitere Abgrenzung zu den Aufgaben des Verwaltungsrates regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10

Verwaltungsrat

1. Zum Verwaltungsrat gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
2. Der Verwaltungsrat tritt bis zu zwei Mal pro Jahr zusammen. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat tritt auch dann zusammen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrates es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes ist der Verwaltungsrat berechtigt, in Absprache mit der Abteilung, wenn deren Abteilungsleiter ausscheidet, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Der Verwaltungsrat soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates erfordern Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Ausschüsse

1. Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung bzw. dem Verwaltungsrat bestimmt werden.
2. Sofern die Abteilungsinteressen es erfordern, werden Abteilungsausschüsse gebildet, deren Mitglieder von den Abteilungen gewählt werden.

§ 12

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Verwaltungsrates gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden jährlich von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsversammlung ist in der örtlichen Presse bekannt zu machen. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Vertreter, ist von dem Stattfinden einer Abteilungsversammlung besonders in Kenntnis zu setzen.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Verwaltungsrates, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14

Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der stellvertretende Schatzmeister und Schriftführer, werden ebenso wie die Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16

Auflösung des Vereins

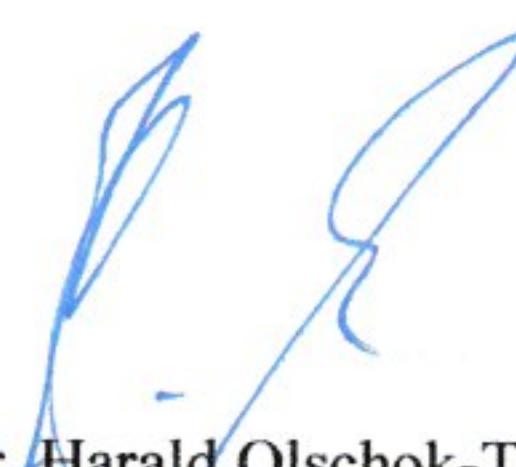
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Zornheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 6. Februar 1946 genehmigte Satzung - geändert durch Beschlüsse der Generalversammlung vom 4. März 1959, 8. August 1974, 17. Januar 1975, 29. Juni 1979, 7. März 1998, 7. März 2014, 6. März 2020 und am 3. März 2023 - wurde wie vorstehend insgesamt neu gefasst.

Zornheim, den 3. März 2023



Bernd Hainke
Vorsitzender



Dr. Harald Olschok-Tautenhahn
Schriftführer